

Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte

Änderung vom 12. April 2013

GS 38.0115

Die Gerichtskonferenz des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Tarifordnung vom 17. November 2003¹ für die Anwältinnen und Anwälte wird wie folgt geändert:

§ 3 Absätze 1 und 2

¹ Das Honorar beträgt 200-350 Fr. pro Stunde, je nach Schwierigkeit und Bedeutung der Sache, der damit verbundenen Verantwortung und der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der zahlungspflichtigen oder der auftraggebenden Person.

² Bei unentgeltlicher Verbeiständung sowie bei amtlicher Verteidigung beträgt das Honorar 200 Fr. pro Stunde. Zuschläge gemäss § 4 werden in der Regel nicht gewährt.

§ 5 **Betreibungsrechtliche Verfahren**

Im Verfahren betreffend Aufhebung des Rechtsstillstandes, Rechtsöffnung, Bewilligung des Rechtsvorschlages, Aufhebung oder Einstellung der Betreuung, Konkursöffnung oder Nachlassvertrag wird das Honorar nach dem Zeitaufwand (§§ 3 ff.) berechnet, wobei ein Zuschlag von bis zu 2 1/2% des Streitwertes bzw. Interessewertes angewendet werden kann.

§ 10 **Zweite Instanz**

Das Grundhonorar für die Vertretung vor zweiter Instanz ist nach den für die erste Instanz geltenden Grundsätzen zu berechnen, beträgt jedoch ohne schriftliche Berufungsbegründung nur 50%, mit einer solchen bis zu 100% des jeweils zutreffenden Grundhonorars und allfälliger Zuschläge gemäss § 8. Massgebend ist der zweitinstanzliche Streitwert.

¹ GS 34.1303, SGS 178.112

§ 15 Kopiaturen

¹ Für Doppel der Rechtsschriften, Eingaben und Korrespondenzen, für Abschriften, Fotokopien und mehrfache Ausfertigungen darf neben dem Honorar ein Auslagenersatz von 1.50 Fr. pro Seite berechnet werden.

² Bei Massenkopien beträgt der Auslagenersatz -.50 Fr. pro Seite.

§ 18 Absatz 2

² Die gleiche Pflicht obliegt der Vertreterin oder dem Vertreter einer Partei bei Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung an diese und bei amtlichen Verteidigungen. Auf der Honorarrechnung ist der Zeitaufwand genau anzugeben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal, 12. April 2013

Im Namen der Gerichtskonferenz
der Präsident: Brunner
der Gerichtsverwalter: Leber